



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Obergesteln.

### A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Den Plan des Waldkatasters der Gemeinde Obergesteln, welcher im Amtsblatt vom 30. Juni 1995 öffentlich aufgelegt hat;
4. Den Bericht der Gemeinde Obergesteln vom 10. August 1995;
5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis 1, vom 2. Oktober 2000;
6. Den am 29. September 1993 homologierten Zonenplan der Gemeinde Obergesteln;

## B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Obergesteln an den Wald grenzen, wurden im Auftrage der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 30. Juni 1995. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie im Situationsplan 1:500 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

## C. ENTSCHEIDET

### 1. Waldfeststellung

- a) Die im Situationsplan 1:500 "**Waldkataster der Gemeinde Obergesteln**" als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

### 3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit. b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

|                   |     |        |
|-------------------|-----|--------|
| Gebühr :          | Fr. | 510.-- |
| Tuberkulosenmarke | Fr. | 5.--   |
| <hr/>             |     |        |
| Total             | Fr. | 515.-- |

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

#### 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an :

- Gemeindeverwaltung, 3981 Obergesteln
- Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

a) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

#### 6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 25. April 2001.

Der Präsident:



Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:



Henri V. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 3 - Mai 2001

Dienststelle für Wald und Landschaft

